

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Master of Arts – M. A.)

Vom 14. Mai 2009¹

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 7. Mai 2009 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg hat am 14. Mai 2009 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Ziele des Studiums, akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule
- § 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache
- § 7 Studienberatung

II. Prüfungen im Masterstudiengang

- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Zuständigkeiten in Prüfungsverfahren
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen
- § 12 Modulprüfungen
- § 13 Organisation von Modulprüfungen
- § 14 Zulassung zu Modulprüfungen

¹ Die nachstehend aufgeführte Änderung ist in die Fassung eingearbeitet:

Erste Änderung vom 10. Januar 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 6/2011 S. 6)

Zweite Änderung vom 22. August 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 23/2011 S.29)

Dritte Änderung vom 13. August 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 19/2012 S.32)

Vierte Änderung vom 6. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 11/2013 S.15 und Nr. 18/2013 S. 24)

Fünfte Änderung vom 10. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 43/2014 S. 73)

- § 15 Sonderregelung
- § 16 Schriftliche Modulprüfungen
- § 17 Mündliche Modulprüfungen
- § 18 Masterarbeit, Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit
- § 19 Benotung der Modulprüfungen und der Masterarbeit, Ermittlung der Endnote
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen und der Masterarbeit
- § 21 Wiederholung von Modulprüfungen und der Masterarbeit
- § 22 Endgültiges Nichtbestehen
- § 23 Abschluss des Masterstudiums
- § 24 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde
- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen
- § 26 Aberkennung des akademischen Grades
- § 27 Einsichtsrecht

III. Schlussvorschriften

- § 28 Experimentierklausel
- § 29 Inkrafttreten
- § 30 Übergangsbestimmungen

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die angewandte männliche Form der Personen- und Funktionsbeschreibungen in dieser Ordnung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg. Ziele, Inhalte, Aufbau und Leistungsanforderungen finden sich im Modulhandbuch des Studiengangs.
- (2) Die Bestimmungen basieren auf den gesetzlichen Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes und des Landeshochschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg sowie den Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK), den Entscheidungen des Akkreditierungsrats sowie der Rahmenordnung für Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg.

§ 2 Allgemeine Ziele des Studiums, akademischer Grad

- (1) Im Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung entwickeln die Studierenden, inhaltlich konsekutiv aufbauend auf den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft - Lebenslanges Lernen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten, die es ihnen erlauben, in den beruflichen Handlungsfeldern der Erwachsenenbildung/Weiterbildung und in der Forschung zur Erwachsenenbildung/Weiterbildung kompetent zu handeln. Der Studiengang bietet einen Rahmen, in dem die Studierenden ihre handlungsleitenden Vorstellungen von Bildung und Lernen, von pädagogischen Prozessen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung und den gesellschaftlichen

Rahmenbedingungen erwachsenepädagogischen Handelns ebenso weiter ausarbeiten können wie ihre Kriterien und Perspektiven für die interessengeleitete Beteiligung an der Entwicklung der gesellschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung.

- Im Studienbereich 1 (Grundlagenbereich) werden die erziehungswissenschaftlichen Wissens- und Kompetenzbestände und das erwachsenepädagogische Selbstverständnis weiter ausgebaut, die es gemeinsam ermöglichen, wissenschaftlich begründete und professionelle pädagogische Handlungsentscheidungen zu treffen.
- Im Studienbereich 2 (Schwerpunktbereich) werden die erziehungswissenschaftlichen Wissens- und Kompetenzbestände für den Bereich der Erwachsenenbildung/Weiterbildung ausgebaut und spezifiziert.
- Im Studienbereich 3 (Wahlbereich I) werden schwerpunktbezogen praktische Kompetenzen und Erfahrungen zu zentralen und allgemeinen erwachsenepädagogischen Handlungsfeldern sowie didaktisch-methodische Kompetenzen zu typischen Lerngegenständen ausgearbeitet.
- Im Studienbereich 4 (Wahlbereich II) werden fachspezifische erwachsenepädagogische Handlungsfelder vertieft.

Im Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung entwickeln die Studierenden Handlungsfähigkeit vor allem

- für die Zielsetzung, Planung, Durchführung und Auswertung von Lehr-/Lernprozessen in der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Erwachsenenbildung/Weiterbildung,
- für Programmentwicklung, Finanzierungs-, Personal- und Ressourcenentscheidungen in der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Erwachsenenbildung/Weiterbildung,
- für die Entwicklung und Anwendung von Konzepten zur Qualitätsentwicklung und Evaluation in der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Erwachsenenbildung/Weiterbildung,
- für die Beratung von Institutionen in der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Erwachsenenbildung/Weiterbildung,
- für die Beteiligung an Forschungsprozessen und der Theoriebildung zur Erwachsenenbildung/Weiterbildung,
- für politische Aktivitäten zur interessengeleiteten Entwicklung der institutionellen und personellen Bedingungen für das erwachsenepädagogische Handeln, einschließlich der Kompetenz zur Entwicklung der sie leitenden Ziele und Vorstellungen.

Das Studium bereitet auf Tätigkeiten in folgenden Handlungsfeldern vor:

- Leitungsbereiche von Institutionen öffentlicher, freier und privater Träger der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Erwachsenenbildung/Weiterbildung,
- inner- und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- freiberufliche erwachsenepädagogische Tätigkeiten in der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Erwachsenenbildung/Weiterbildung,
- Einrichtungen der Bildungsberatung,

- Bildungspolitik und -beratung,
- periphere Bereiche der Erwachsenenbildung/Weiterbildung wie z. B. Lektorate, Bildungsjournalismus, Bildungsstatistik, regionale Bildungsplanung, Stiftungs- und Stipendiatswesen.

- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann einmal im Jahr, und zwar zum Wintersemester, aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Den Zugang zum Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung regelt die Zulassungssatzung.

§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiengangs Erwachsenenbildung/Weiterbildung beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Studienangebote des Masterstudiengangs Erwachsenenbildung/Weiterbildung sind in Modulen angeordnet. Die Module umfassen mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrveranstaltungen. Das Volumen der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben. Ein Leistungspunkt (Credit Point = CP) entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 30 Stunden. Der Arbeitsaufwand pro Semester beträgt 30 CP, der für den gesamten Studiengang 120 CP.
- (3) Im Verlauf des Studiengangs sind studienbegleitende Prüfungsleistungen als Modulprüfungen vorgesehen. Über die Prüfungsformen entscheiden die Modulverantwortlichen gemeinsam mit den Lehrenden der Einzelveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Nähere Angaben zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen enthält das Modulhandbuch.
- (4) Im Rahmen der Berufsorientierung wird ein sechswöchiges externes Praktikum abgeleistet. Das Praktikum ist Teil des Moduls „Berufsorientierung“.
- (5) Zum Abschluss des Studiums wird eine Masterarbeit (siehe § 18) angefertigt. Die Masterarbeit bildet ein eigenes Modul innerhalb des Studiums.
- (6) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums zu belegenden Module, die Lehrveranstaltungen zu den Modulen, das Praktikum und die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch (Anlage 1) ausgewiesen.
- (7) Zusätzlich zu den durch die StPO vorgegebenen und im Modulhandbuch aufgeführten können weitere Module (Zusatzmodule) oder einzelne Lehrveranstaltungen gewählt und auf Wunsch im Diploma Supplement ausgewiesen werden.
- (8) Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist der Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung, der eine Empfehlung zur zeitlichen Abfolge der Module enthält (Anlage 2).

§ 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache

- (1) Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden.

- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen und die Masterarbeit können in Englisch oder einer anderen Fremdsprache durchgeführt bzw. vorgelegt werden, wenn sowohl die Prüfer als auch die zu Prüfenden in hinreichendem Maße über die jeweilige Sprache verfügen.

§ 7 Studienberatung

Für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung wird eine Studienberatung eingerichtet. Näheres regelt der Studiendekan in Absprache mit den Studiengangsverantwortlichen.

II. Prüfungen im Masterstudiengang

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben stimmberechtigte Personen, und zwar Hochschullehrende und Akademische Mitarbeiter sowie ein Vertreter der Studierenden aus der Fakultät I, sowie zusätzlich ein stimmberechtigter Vertreter der Fakultät II, an. Die Hochschullehrenden müssen eine Mehrheit bilden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Dem Prüfungsausschuss gehören ferner der Leiter des Akademischen Prüfungsamts, der Gleichstellungsbeauftragte und ein Vertreter der Studierenden ohne Stimmrecht an.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fakultät I gewählt und vom Senat bestellt. Der Vertreter der Fakultät II wird von der Fakultät II gewählt und vom Senat bestellt. Den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dessen Stellvertreter wählt der Prüfungsausschuss. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Hochschullehrende sein.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und insgesamt mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

§ 9 Zuständigkeiten in Prüfungsverfahren

- (1) Bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen wirken der Prüfungsausschuss, das akademische Prüfungsamt und der jeweils zuständige Modulbeauftragte zusammen. Bei Widersprüchen entscheidet der für Studium und Lehre zuständige Prorektor.
- (2) Der Prüfungsausschuss
 1. oder eine von ihm eingesetzte Kommission entscheidet über die Anrechnung von Studien- und

Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten (vgl. § 11), wobei der Kommission mindestens ein Hochschullehrender angehören muss,

2. vergibt auf der Grundlage des Themenvorschlags durch einen Hochschullehrer nach § 18 Abs. 5 die Zulassung zur Masterarbeit. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass ein Studierender spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Masterarbeit erhält,
 3. bestellt die fachlich zuständigen Prüfer und Beisitzer. Die Bestimmung der Beisitzer kann vom Prüfungsausschuss auf den jeweiligen Prüfer delegiert werden,
 4. beschließt die Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen,
 5. ist zuständig für Stellungnahmen zu Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten,
 6. entscheidet über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen in Zweifelsfällen
 7. legt Zeiträume fest, innerhalb derer die Anmeldung zu Modulprüfungen erfolgen muss, und gibt diese rechtzeitig und in geeigneter Weise den Studierenden bekannt. Die Frist für die Anmeldung zu Modulprüfungen endet spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin,
- (3) Dem akademischen Prüfungsamt obliegen
1. die Unterstützung der Prüfungsausschüsse,
 2. die Verwaltung aller prüfungsbezogenen Unterlagen,
 3. die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden und Bescheinigungen, Zeugnissen und Urkunden,
 4. die Verfahren bezüglich Prüfungsfristen und Regelstudienzeit,
 5. die Entscheidung über eine zweite Wiederholung und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 34 Abs. 2 LHG nach Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss,
 6. die Entscheidungen über den Rücktritt von Prüfungsleistungen nach der Zulassung zur Prüfung,
 7. die Feststellung der Ungültigkeit einer Masterprüfung,
 8. die formale Entscheidung über die Fristverlängerung bei Masterarbeiten auf der Grundlage einer Empfehlung des Prüfungsausschusses,
 9. die Ausstellung des Masterzeugnisses und der Masterurkunde,
 10. die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungs Vorschriften,
 11. die formale Entscheidung über das Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen (vgl. § 20).
- (4) In den Aufgabenbereich des Modulbeauftragten fallen:
1. die Organisation der Anmeldung zur Modulprüfung nach § 13 Abs. 3,
 2. die Zulassung zur Modulprüfung nach § 14. Stellvertretend kann die Zulassung durch den Prüfer erfolgen,

3. wenn die Zulassung versagt wird, teilt dies der Modulbeauftragte dem akademischen Prüfungsamt schriftlich mit.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

- (1) Als Prüfer oder Beisitzer können Hochschullehrende bestellt werden sowie Akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte, denen die Prüfungsbefugnis erteilt worden ist.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens den durch die Prüfung festzustellenden oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen.
- (3) Personen, die in einem für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung relevanten Fach an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg hauptberuflich lehren, gilt die Prüfungsbefugnis generell als erteilt, sofern dies nicht Absatz 2 widerspricht. Bei Personen, die in einem für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung relevanten Fach an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg nebenberuflich lehren, entscheidet der Dekan über die Prüfungsbefugnis.
- (4) Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfern/zwei Prüferinnen oder von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgenommen. Wiederholungsprüfungen und schriftliche Prüfungen, die von einem Prüfer/einer Prüferin unter 4,0 bewertet wurden, sind von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu bewerten. Sonstige schriftliche Prüfungen können in der Regel von einem Prüfer/einer Prüferin abgenommen bzw. bewertet werden.
- (5) Masterarbeiten werden von zwei Prüfern bewertet. Der eine Prüfer muss der Betreuer der Masterarbeit sein. Mindestens einer der Prüfer muss ein Hochschullehrender der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg sein.
Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen

- (1) Studienzeiten, gleichwertige Studienleistungen und Modulprüfungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag nach den Grundsätzen des ECTS angerechnet. Gleichwertigkeit liegt vor, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Erwachsenenbildung im Wesentlichen entsprechen. Gleiches gilt für Zertifikatskurse der PH Ludwigsburg auf Masterniveau. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Modulprüfungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen erbracht werden.
- (2) Soweit die jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes regeln, ist eine Anrechnung höchstens für die Hälfte der für den Masterstudiengang geforderten Studienleistungen und Modulprüfungen möglich. Eine bereits angefertigte Masterarbeit kann nicht angerechnet werden, Studienleistungen und Modulprüfungen aus dem als Zugangsvoraussetzung geforderten Erststudium können nicht angerechnet werden.
- (3) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Endnote einzubeziehen. Liegen keine Noten vor oder ist das Notensystem nicht vergleichbar, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob und ggf. welche

Studienleistungen oder Modulprüfungen anerkannt werden. Der Studierende muss die für die Anrechnung erforderlichen oder aufschlussreichen Unterlagen vorlegen. Die Note kann auch durch ein Kolloquium mit dem Studierenden festgelegt werden.

- (4) Bei der Anrechnung von Studienzeiten und der Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften angewendet.
- (5) Der Studierende ist für die Vorlage der für die Anerkennung erforderlichen oder aufschlussreichen Unterlagen verantwortlich. Studienortwechsler und Quereinsteiger müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in einem vergleichbaren Masterstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung und/oder die Masterarbeit einmal oder endgültig nicht bestanden haben oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem entsprechenden, laufenden Prüfungsverfahren befinden.
- (6) Studienleistungen, die im Rahmen eines ERASMUS-Semesters an einer Partnerhochschule der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg erbracht wurden, können in Höhe von bis zu 30 ECTS wie folgt anerkannt werden:
 - Der Studierende erstellt vor dem Auslandssemester ein Learning Agreement, das vom Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet wurde. Änderungen des Learning Agreements sind in schriftlicher Form zu vereinbaren.
 - Nach dem Auslandssemester legt der Studierende ein von der Partnerhochschule unterzeichnetes Transcript of Records vor, auf dessen Basis die im Learning Agreement vereinbarten Leistungen anerkannt werden.
 - Der Studierende erarbeitet gemeinsam mit einem Hochschullehrenden oder einem Akademischen Mitarbeiter einen Plan für den weiteren Verlauf seines Studiums.

§ 12 Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die im Modulhandbuch beschriebenen Lernziele erreicht und sich die entsprechenden Kompetenzen erarbeitet hat.
- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden innerhalb der jeweils vorgesehenen Prüfungszeiträume erbracht.
- (3) Modulprüfungen werden bewertet.
- (4) Zur Feststellung der Bewertung für ein Modul können auch Einzelnoten aus den Einzelveranstaltungen eines Moduls zusammengeführt werden. In diesem Fall werden die Einzelnoten nach den CP-Werten der Einzelveranstaltungen gewichtet.
- (5) Die Anforderungen und Bewertungskriterien werden den Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Moduls oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben.
- (6) Für das einzelne Modul und seine Durchführung ist in der Regel jeweils ein Lehrender (Modulbeauftragter) verantwortlich, der dem Studiendekan und dem Prüfungsausschussvorsitzenden über notwendige Maßnahmen zur Durchführung berichtet. Der zuständige Studiendekan kann ein Mitglied des Lehrkörpers mit der

Modulverantwortung betrauen. Für das Modulhandbuch des jeweiligen Studiengangs ist der zuständige Studiendekan verantwortlich.

- (7) Die Form der Modulprüfungsleistung wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung vereinbart, sofern sie nicht im Modulhandbuch ausgewiesen ist.
- (8) Die für Modulprüfungen zulässigen Hilfsmittel, gültigen Termine und Bewertungsmaßstäbe werden vom Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (9) Das Prüfungsergebnis wird durch den Prüfer in geeigneter Weise bekannt gegeben und anschließend durch den Prüfer dem akademischen Prüfungsamt unverzüglich nach Einsichtnahme gemäß § 27 Abs. 2 mitgeteilt und die Prüfungsunterlagen (z.B. Klausur, Protokoll der mündlichen Prüfung) dem akademischen Prüfungsamt übergeben.

§ 13 Organisation von Modulprüfungen

- (1) Prüfungen und Wiederholungsprüfungen in den Einzelveranstaltungen werden in Bezug auf Ort und Zeitraum vom Prüfer organisiert.
- (2) Modulprüfungen finden in der Regel bis in der letzten Woche vor Vorlesungsbeginn statt. Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im übernächsten regulären Prüfungszeitraum stattfinden.
- (3) Um an den Modulprüfungen teilnehmen zu können, muss sich der Studierende schriftlich anmelden und Belege über die gemäß den studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Studienleistungen gemäß § 12 Abs. 4 vorlegen. Die Anmeldung gilt mit Ablauf des Anmeldezeitraums als erfolgt, sofern der Studierende bis zu diesem Zeitpunkt nicht von der Anmeldung zurücktritt. Nach Zulassung zur Prüfung ist ein Rücktritt nur nach Genehmigung des Modulbeauftragten möglich.

§ 14 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zur Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. in den Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg eingeschrieben ist,
 2. die notwendigen Studienleistungen nachweist,
 3. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat oder eine Prüfung nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Die Zulassung muss versagt werden,
 1. wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind,
 3. der Studierende im Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder in einem verwandten Studiengang bereits eine Modul-, Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (3) Die Ablehnung des Zulassungsantrags wird dem Studierenden vom akademischen Prüfungsamt schriftlich bekannt gegeben. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Sonderregelung

Macht ein Studierender ggf. durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studienleistungen

und/oder Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Studierenden und den Prüfern fest, wie gleichwertige Studienleistungen und Modulprüfungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 16 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Bei schriftlichen Modulprüfungsleistungen muss der Studierende erklären, dass er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit seinen Arbeitsanteil, selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Sollten schriftliche Modulprüfungen in der Form von Klausuren stattfinden, so beträgt deren Dauer in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten.
- (3) Das Verfahren für die Bewertung schriftlicher Modulprüfungen soll vier Wochen, das für die Masterarbeit acht Wochen nicht überschreiten.

§ 17 Mündliche Modulprüfungen

- (1) Mündliche Modulprüfungen (z. B. Präsentationen, Vorträge, Kolloquien), die nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen stattfinden, werden als Gruppen- oder Einzelprüfungen (gemäß § 10 Abs. 1 und 2) in der Regel vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzenden abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierendem mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten. Bei Gruppenprüfungen wird die Leistung jedes Kandidaten individuell festgelegt.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungsdurchgang der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfungskandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 18 Masterarbeit, Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Thema zur Erwachsenenbildung/Weiterbildung wissenschaftlich zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann zu Themen aus den Studienbereichen 1 - 4 (siehe § 2 Abs. 1) geschrieben werden, wobei ein für die Erwachsenenbildung/Weiterbildung bedeutsames Problem beziehungsweise Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden bearbeitet wird.
- (3) Die Masterarbeit kann als Gruppenarbeit erbracht werden. In diesem Fall müssen die Anteile der Beteiligten in Abstimmung an der Arbeit so ausgewiesen werden, dass Absatz 1 für jeden Beteiligten anwendbar bleibt.
- (4) Die Zulassung zur Masterarbeit wird in der Regel zum Ende des 3. Fachsemesters, spätestens jedoch 12 Monate nach Ablegung der letzten Modulprüfung beantragt. Versäumt der Studierende diese Frist ohne triftige Gründe, so gilt die Masterarbeit im ersten Versuch als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

- (5) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, so wendet sich der Studierende an einen Hochschullehrenden mit der Bitte um Themenstellung. Der Studierende soll für das Thema Vorschläge machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit wird von einem im Studiengang lehrenden Prüfer gemäß § 10 Abs. 1 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der Prüfer auch die Betreuung der Masterarbeit.
- (7) Das Thema der Masterarbeit wird mit der Zulassung zur Masterarbeit über den Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem betreuenden Prüfer vergeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Arbeit werden beim akademischen Prüfungsamt aktenkundig gemacht. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- (8) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Die Themenstellung und die Betreuung werden so eingerichtet, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim akademischen Prüfungsamt eingegangen sein. Vor der Entscheidung muss der Betreuer der Arbeit gehört werden.
- (9) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen 4 Wochen gemäß Absatz 6 zu stellen und auszugeben. Auf § 21 Abs. 4 Satz 3 wird verwiesen.
- (10) Die Masterarbeit muss fristgerecht in dreifacher Ausfertigung und als CD-Rom beim akademischen Prüfungsamt eingereicht werden. Der Abgabetermin wird aktenkundig gemacht. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (11) Bei der Abgabe der Masterarbeit versichert der Studierende schriftlich, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (12) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses und setzen voraus, dass der Betreuer der Arbeit und der zweite Prüfende der jeweiligen Sprache in hinreichendem Maße mächtig sind.
- (13) Das Verfahren der Bewertung der Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 19 Benotung der Modulprüfungen und der Masterarbeit, Ermittlung der Endnote

- (1) Die Benotung von Modulprüfungen erfolgt nach der Skala in Absatz 3, wenn die Modulprüfung in die Endnote einfließt. Modulprüfungen, die nicht in die Endnote einfließen (Zusatzmodule), werden in einer zweistufigen Skala mit „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ bewertet.
- (2) Jede benotete Prüfung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:
 - 1 sehr gut = hervorragende Leistung
 - 2 gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen

- 3 befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierenden Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3.

- (3) Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Gesamtnote des Moduls aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Einzelleistungen. Die Gewichtung erfolgt nach den CP-Werten der Einzelveranstaltungen. Bei der Berechnung der Modulnote wird nach der zweiten Dezimalstelle hinter dem Komma abgebrochen.
- (4) Die Noten werden entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:

Einzelnote	Endnote	Notenbezeichnung	
		Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,50	sehr gut	very good
1,7 2,0 2,3	1,51 – 2,50	gut	good
2,7 3,0 3,3	2,51 – 3,50	befriedigend	satisfactory
3,7 4,0	3,51 – 4,0	ausreichend	sufficient
5,0	5,0	nicht ausreichend	fail

- (5) Die Masterarbeit wird vom Betreuenden der Arbeit und von einem zweiten Prüfer beurteilt, den der Prüfungsausschuss bestellt. Hierbei gilt Absatz 3 entsprechend. Die Prüfer einigen sich auf eine Note. Für den Fall, dass eine Einigung nicht möglich ist, die Differenz nicht mehr als zwei Notenstufen beträgt und keine der Einzelnoten „nicht ausreichend“ lautet, setzt der Leiter des akademischen Prüfungsamts die Note auf das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen fest. Beträgt die Abweichung mehr als zwei Notenstufen oder lautet eine der Einzelbewertungen „nicht ausreichend“, bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt der Prüfungsausschuss die Note der Masterarbeit endgültig fest.
- (6) Die Note der Masterarbeit wird gemäß ihrem CP-Wert in die Endnote einbezogen.
- (7) Die Endnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel aller einzubeziehenden Modulnoten und der Note der Masterarbeit. Bei der Bildung der Endnote werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei werden die Modulnoten und die Note der Masterarbeit nach ihren

CP-Werten gewichtet. Zusatzmodule gehen nicht in die Endnote ein.

- (8) Bei einer Endnote von 1,40 oder besser wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen und der Masterarbeit

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn die Gesamtnote des Moduls nach § 19 Abs. 3 mindestens die Note 4,0 beträgt.
- (2) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Ist eine Masterarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das akademische Prüfungsamt dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit den Auskünften gemäß § 22 Abs. 1. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes und des Prüfungsausschusses sind dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 21 Wiederholung von Modulprüfungen und der Masterarbeit

- (1) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so müssen alle Prüfungsteile wiederholt werden, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings.
- (2) Wiederholungen von Modulprüfungen werden gemäß den in § 13 Abs. 2 benannten Fristen wiederholt. Bei Versäumnen der Frist für eine letzte Wiederholungsprüfung erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Bei einer Wiederholung der Modulprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Modulprüfung von der für das jeweilige Modul ursprünglich vorgesehenen Prüfungsform abweichen, sofern die studiengangsspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. Die Art der in der Wiederholung der Modulprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung ist dem Studierenden in diesem Fall spätestens bei der Vereinbarung des Wiederholungstermins mitzuteilen.
- (4) Eine Masterarbeit, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheids eingereicht werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist,
 2. ein Studierender eine Wiederholungsprüfung gemäß der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung endgültig nicht bestanden hat,
 3. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.
- (2) § 24 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 23 Abschluss des Masterstudiums

- (1) Den Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung hat erfolgreich abgeschlossen, wer alle nach dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht hat.
- (2) Hat ein Studierender das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, erhält er mit der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung gemäß Anlage 3 in der jeweils aktuellen Fassung, in der alle erfolgreich erbrachten Prüfungen und ggf. Studienleistungen sowie die Noten dokumentiert sind.

§ 24 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

- (1) Über das bestandene Masterstudium wird dem Studierenden innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. Darin sind ausgewiesen: die Endnote für die Masterprüfung (einschließlich Dezimalnote), der ECTS-Grad gemäß Absatz 2, die im Laufe des Masterstudiums belegten Module, die gemäß § 19 Abs. 4 endnotenrelevanten Modulnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit und ggf. die studierten Zusatzmodule. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis wird mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg versehen. Das Prüfungszeugnis wird gemäß Anlage 4 in der jeweils aktuellen Fassung ausgestellt. Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen wird im Zeugnis vermerkt.
- (2) Dem Masterzeugnis wird ein Transcript of Records gemäß Anlage 5 in der jeweils aktuellen Fassung und ein Diploma Supplement gemäß Anlage 6 in der jeweils aktuellen Fassung beigelegt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben zum Studierenden Informationen über Art und Ebene des Abschlusses, den Status der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg sowie detaillierte Informationen über den Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg. Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in deutscher und in englischer Sprache erstellt.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrads gemäß § 2 beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg versehen.
- (4) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

- (5) Studierende, die ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Auf Antrag erhält der Studierende während des Studiums eine Leistungsübersicht, aus der u. a. die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen sowie ihre jeweilige ECTS-Punktezahl hervorgehen.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

- (1) Eine Modulprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er zwischen erfolgter Anmeldung zur Prüfung und Ende der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Die Anerkennung des Rücktritts ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt der zuständige Prüfer oder der Aufsichtführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Leiter des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (4) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch. Dasselbe gilt, wenn Passagen, die aus veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind.
- (5) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel ggf. herauszugeben. Verweigert er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Absatz 3 verfahren.
- (6) Stört ein Studierender den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann er von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsaus-

schluss den Studierenden von weiteren Prüfungen ausschließen.

- (7) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (8) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen gültigen Gesetzes (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem er die Elternzeit antreten will, dem akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer den Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt dem Studierenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Wird nach Beginn der Bearbeitungsfrist für eine Masterarbeit eine Elternzeit angetreten, so gilt das Thema für die Masterarbeit als nicht ausgegeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.
- (9) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen, wobei die Verlängerung der Frist drei Jahre nicht überschreiten darf. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit sowie für schriftliche Modulprüfungen kann mit Ausnahme von Klausuren auf Antrag im Einzelfall um jeweils bis zu 4 Wochen verlängert werden. Verlängerte Bearbeitungszeiten können nur innerhalb der o. g. Gesamtfrist gewährt werden.
- (10) Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen, wobei die Verlängerung der Frist drei Jahre nicht überschreiten darf. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit sowie für schriftliche Modulprüfungen kann mit Ausnahme von Klausuren auf Antrag im Einzelfall um jeweils bis zu 4 Wochen verlängert werden. Verlängerte Bearbeitungszeiten können nur innerhalb der o. g. Gesamtfrist gewährt werden.
- (11) Die Berechtigung nach Absatz 9 und 10 erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Absatz 7 Satz 1 bzw. Absatz 8 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (12) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Absätzen 7 bis 10 verlängert werden.

- (13) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet der Leiter des akademischen Prüfungsamtes.

§ 26 Aberkennung des akademischen Grads

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungen, bei denen der Studierende getäuscht hat, berichtigt werden. Ggf. kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Studierenden wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Die Prüfer können zur Sache gehört werden.
- (4) Ein unrichtiges Zeugnis wird eingezogen und ggf. ein neues ausgegeben. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Masterurkunde eingezogen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Die Aberkennung des akademischen Grads richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 27 Einsichtsrecht

- (1) Nach Abschluss der Masterprüfung wird dem Studierenden auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Masterarbeit, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das akademische Prüfungsamt zu richten. Der Leiter des akademischen Prüfungsamtes bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Für die Einsichtnahme in die schriftlichen Modulprüfungen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

III. Schlussvorschriften

§ 28 Experimentierklausel

Im Einvernehmen mit dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg können einzelne nach dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen probeweise durch andere ersetzt oder zeitlich verschoben oder Prüfungen in anderen Formen durchgeführt werden. Voraussetzung für solche probeweise vorgenommenen Veränderungen ist die Zustimmung des Fakultätsrats, des Prüfungsausschusses und des Senats der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg. Die Erprobung muss systematisch ausgewertet werden. Gegenüber den Gremien besteht Berichtspflicht.

§ 29 Inkrafttreten

(siehe Anmerkungen)

§ 30 Übergangsbestimmungen

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnungen noch in Diplom- oder Masterstudiengängen befinden, studieren gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen dieser Studiengänge; auf Antrag können sie innerhalb der Bewerbungsfristen in den Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung wechseln. Der Antrag auf Prüfungen und das Diplom- bzw. Magisterzeugnis gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen der Diplom- oder Masterstudiengänge erlischt spätestens mit dem 30. September 2016.

Anmerkungen zum Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg trat am 1. Juni 2009 in Kraft. Sie wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg veröffentlicht.

In der vorstehenden Arbeitsfassung der PH Ludwigsburg ist die nachfolgend aufgeführte Änderung eingearbeitet:

Erste Änderung vom 10. Januar 2011 (Amtliche Bekanntmachung der PH Ludwigsburg Nr. 6/2011 S. 6), in Kraft getreten am 11. Januar 2011.

Zweite Änderung vom 22. August 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 23/2011 S. 29), in Kraft getreten am 23. August 2011.

Dritte Änderung vom 13. August 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 19/2012 S. 32), in Kraft getreten am 14. August 2012.

Vierte Änderung vom 6. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 11/2013 S. 15 und Nr. 18/2013 S. 24), in Kraft getreten am 7. Februar und 1. März 2013.

Fünfte Änderung vom 10. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 43/2014, S. 73), in Kraft getreten am 11. November 2014.

Grundlagenbereich			Schwerpunktbereich Erwachsenenbildung/ Weiterbildung			Wahlbereich I (1 aus 3) Erwachsenenpädagogische Handlungsfelder			Wahlbereich II (1 aus 4) Fachspezifische Handlungsfelder		
Erziehungswissenschaft	6	9	Theorie/ Forschung/ Praxis der EB/WB	4	8	Medienbildung	8	14	DAZ/ DAF	8	14
Forschung	6	9	Qualitäts-/ Organisations-/ Professionalitätsentwicklung in der EB/WB	4	8	Bildungsmanagement	8	14	Gesundheitsförderung	8	14
Psych./Phil./ Soz.	4	6	Kritische Analyse und Gestaltung von Arbeits-, Lern- und Bildungsprozessen in der EB/WB	6	12	Soziale Ungleichheit und Inklusive Bildung	8	14	Beruf.-betriebl. Bildung	8	14
			Berufsorientierung	2	10				freies Handlungsfeld	8	14
			Masterarbeit	2	30						
Summe	16	24	Summe	18	68	Summe	8	14	Summe	8	14

Begründung/ Erklärungen:

- Der Grundlagenbereich wird polyvalent zum Master Bildungsforschung angeboten und passt sich damit der Studienstruktur in diesem Studiengang an (3CP/ Veranstaltung). Die CP-Anzahl hat sich gegenüber dem Modell von 2009 nicht verändert.
- Der Schwerpunktbereich EB/WB hat einen Profildbereich hinzu gewonnen („Kritische Analyse und Gestaltung...“), allerdings ist hier die CP-Anzahl gegenüber dem Modell von 2009 gleich geblieben, da die Berufsorientierung im Umfang reduziert wurde. Auch die CP-Verteilung pro Veranstaltung entspricht dem akkreditierten Modell.
- Im Wahlbereich I und II (Handlungsfelder) hat sich gegenüber dem Modell von 2009 nur der Umfang der Handlungsfelder/ Studienfächer reduziert (entspricht der Auflage der Akkreditierungsagentur), der Umfang der CP- und SWS-Verteilung entspricht dem akkreditierten Modell (Mix von 3 und 4 CP/ Veranstaltung).
- Trotz der Veränderungen entspricht die CP-Verteilung in den vier Studienbereichen dem akkreditierten Modell und ermöglicht nach wie vor ein Studium von 30 CP/ Semester (siehe folgende Studienverlaufsplanung).

**Studienverlaufsplan der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den
Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung (Master of Arts – M.A.)**

Vom 20.06.2012

Semester	Module				CP	Anzahl Prüfungen	
1	MA-EZW: Erziehungswissenschaft (6 CP)	MA-EB1: Theorien, Forschungs- sätze und Praxisentwicklung in Erwachsenenbildung/ Weiter- bildung (8 CP)		MA-WBI Erwach. Päd. Hand- lungs-feld (7+7 CP)	MA-S/P/P: Soz./Psy./ Phil.(9 CP)	30	3
2	MA-EB2: Organisations- Qualitäts- und Profession- alitätsentwicklung in der EB/WB (8 CP)		MA-BO: Praktikum mit Berufs- orientie- rungssemi- nar (8+2)		MA-WBI Fachspezifisches Handlungsfeld (7+7 CP)	30	3
3	MA-EB3: Kritische Analy- se u. Gestaltung von Ar- beits-, Lern- und Bil- dungsprozessen in der EB/WB (12 CP)	MA-E: Grundfragen und Methoden der Bildungs- forschung (9 CP)				30	3
4	MA-MA: Masterarbeit (mit Kolloquium) (30 CP)				30	1	

**Beispielhafter Studienverlaufsplan
mit ausgewählten Bausteinen
sowie den exemplarischen Handlungsfeldern „Medienbildung“
„DAZ/DAF“ (vorläufige Version)**

1. Semester	SWS	Credits
MA-EZW: Erziehungswissenschaft (drei Bausteine wählbar, z.B) Baustein 1: Erkenntnistheoretische und geschichtliche Grundlagen der Bildung und Erziehung	2	3
MA-EZW: Erziehungswissenschaft Baustein 2: Begriff und Aufgabe von Bildung und Erziehung in institutionellen Kontexten	2	3
MA-EZW: Erziehungswissenschaft Baustein 3: Ausgewählte Bildungstheoretiker und pädagogische Diskurse	2	3
MA-S/P/P: Soziologie/Psychologie/Philosophie (zwei Bausteine wählbar, z.B.) Baustein 1: Grundlagen der philosophischen Ethik und applied ethics	2	3
MA-S/P/P: Soziologie/Psychologie/Philosophie Baustein 2: Ausgewählte Aspekte der Psychologie	2	3
MA-EB1: Theorien, Forschungsansätze und Praxisentwicklung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung Baustein 1: Perspektiven der Theorieentwicklung und Forschung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	2	4
MA-EB1: Theorien, Forschungsansätze und Praxisentwicklung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung Baustein 2: Perspektiven der Praxisentwicklung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	2	4
MA-WBI: Medienbildung Baustein 1: Grundfragen und Theorien der Medienbildung	2	3
MA-HF1: Medienbildung Baustein 2: Entwicklung und Evaluation mediengestützter Lernarrangements	2	4
Insgesamt	18 SWS	30 CP

2. Semester	SWS	Credits
MA-EB2: Organisations-, Qualitäts- und Professionalitätsentwicklung in der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung Baustein 1: Organisations-, Qualitätsentwicklung und -management in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	2	4
MA-EB2: Organisations- und Qualitätsentwicklung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung Baustein 3: Professionalisierung und Professionalitätsentwicklung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	2	4
MA-BO: Praktikum mit Berufsorientierungs- und Nachbereitungsseminaren Baustein 3: Praktikum	0	6

2. Semester	SWS	Credits
MA-WBI: Medienbildung Baustein 3: Medienpädagogische (Praxis-)Forschung	2	4
MA-WBI: Medienbildung Baustein 4: Ausgewählte Themen- und Problemfelder der Medienbildung (Medienpädagogisches Kolloquium)	2	4
MA-WBII: Deutsch als Fremdsprache/ als Zweitsprache (DaF/DaZ) Baustein 1: Sprachwissenschaft	2	3
MA-WBII: Deutsch als Fremdsprache/ als Zweitsprache (DaF/DaZ) Baustein 2: Sprachdidaktik	2	4
Insgesamt	12 SWS	30 CP

3. Semester	SWS	Credits
MA-EB3: Kritische Analyse und Gest. v. Arbeits-, Lern- und Bildungsproz. in der EB/WB Baustein 1: Lernverhältnisse verstehen, analysieren und gestalten	2	4
MA-EB3: Kritische Analyse und Gest. v. Arbeits-, Lern- und Bildungsproz. in der EB/WB Baustein 2: Verwissenschaftlichung der Arbeit und Handlungsforschung	2	4
MA-EB3: Kritische Analyse und Gest. v. Arbeits-, Lern- und Bildungsproz. in der EB/WB Baustein 3: Arbeits- und Berufssoziologie	2	4
MA-BO: Praktikum mit Berufsorientierungs- und Nachbereitungsseminaren Baustein 3: Berufsorientierung (Praktikumsnachbereitung)	2	2
MA-F: Grundfragen und Methoden der Bildungsforschung (drei Bausteine wählbar, z.B.) Baustein 1: Studien der empirischen Bildungsforschung	2	3
MA-F: Grundfragen und Methoden der Bildungsforschung (drei Bausteine wählbar, z.B.) Baustein 2: Quantitative Erhebungs- und Analyseverfahren	2	3
MA-F: Grundfragen und Methoden der Bildungsforschung (drei Bausteine wählbar, z.B.) Baustein 3: Qualitative Erhebungs- und Analyseverfahren	2	3
MA-WBII: Deutsch als Fremdsprache/ als Zweitsprache (DaF/DaZ) Baustein 3: Literaturwissenschaft/Medienwissenschaft	2	3
MA-WBII: Deutsch als Fremdsprache/ als Zweitsprache (DaF/DaZ) Baustein 4: Literaturdidaktik/Mediendidaktik	2	4
Insgesamt	18 SWS	30 CP

4. Semester	SWS	Credits
MA-MA Masterarbeit (mit Kolloquium) Baustein 1: Master-Begleitkolloquium	2	2
MA-MA Masterarbeit Baustein 2: Benotete Masterarbeit		28
Insgesamt	2 SWS	30 CP

SUMME		
Für das ganze Studium	50 SWS	120 CP